

Satzung

der Stadt Nettetal über die Inanspruchnahme städtischer Wohnunterkünfte vom 09.05.1980 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.02.2009

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstatus
- § 2 Objektbestimmung
- § 3 Recht auf Inanspruchnahme
- § 4 Gebühren
- § 5 Ordnung
- § 6 Zwangsmaßnahmen
- § 7 Bekanntgabe
- § 8 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW.S.594/SGV.NW. 2023) hat der Rat der Stadt Nettetal am 29.04.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus

Die Stadt Nettetal unterhält zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser Wohnunterkünfte; sie werden als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten im öffentlichen Interesse bereitgestellt.

§ 2 Objektbestimmung

Wohnunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die Häuser

- a) **Breyell**
Schmaxbruch 42, 42 a, 42 b
- b) **Kaldenkirchen**
Breslauer Straße 1, 3, 5

§ 3 Recht auf Inanspruchnahme

- (1) Wohnunterkünfte werden aufgrund einer ordnungsbehördlichen Einweisungsverfügung belegt. Das durch die Einweisungsverfügung eingeräumte Recht auf Inanspruchnahme begründet kein Mietverhältnis im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume oder auf das Verbleiben in bestimmten Räumen der Unterkünfte besteht nicht. Die Obdachlosen müssen die ihnen zugewiesenen Räume verlassen, wenn sie eine andere Unterkunft gefunden haben oder ihnen eine andere Unterkunft zugewiesen wurde. Der Bürgermeister ist vor dem Auszug zu unterrichten.

§ 4
Gebühren

Für die Inanspruchnahme einer Wohnunterkunft werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Wohnunterkünfte erhoben.

§ 5
Ordnung

Die Ordnung in den Wohnunterkünften regelt eine Hausordnung, die der Bürgermeister erlässt und für alle Bewohner und Besucher verbindlich ist.

§ 6
Zwangsmaßnahmen

Die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV.NW.S.216) in der zur Zeit geltenden Fassung durchgesetzt werden.

§ 7
Bekanntgabe

Diese Satzung, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Wohnunterkünfte und die Hausordnung, sind den ordnungsbehördlichen Einweisungsverfügungen beizufügen.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nettetal über die Nutzung städtischer Wohnunterkünfte vom 1. Dezember 1970 außer Kraft.

Anmerkung:

Die vorstehende Satzung vom 09.05.1980 wurde am 22.05.1980 bekanntgemacht.

1. Änderungssatzung vom 13.02.2009, bekannt gemacht am 26.02.2009, in Kraft getreten am 27.02.2009;